

# Rechtliche Fallstricke beim E-Learning

Ass. jur. Iris Speiser

Universität des Saarlandes

Institut für Rechtsinformatik

66123 Saarbrücken

[i.speiser@mx.uni-saarland.de](mailto:i.speiser@mx.uni-saarland.de)

# E-Learning- Recht?

- ◆ E-Learning betrifft verschiedene "klassische" Rechtsgebiete, z.B.
  - Urheberrecht
  - Prüfungsrecht
  - Jugendschutzrecht
  - Datenschutzrecht

# Urheberrecht

## Schutz des eigenen Werkes

- ◆ Urheberrecht besteht mit Schaffung des Werkes
- ◆ Registrierung nicht erforderlich
- ◆ Kennzeichnung in Deutschland und EU nicht erforderlich, aber u.U. sinnvoll
  - Urheberrechtsvermerk:  
„© [Jahr d. Veröffentl.] [Name des Autors]“

# Geschützte Werke

- ◆ Persönliche geistige Schöpfungen
  - Geringe Anforderungen an die Schöpfungshöhe
- ◆ Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 2 UrhG)
- ◆ Bearbeitungen (§ 3 UrhG)
- ◆ Sammelwerke (§ 4 I UrhG)
- ◆ Datenbankwerke (§ 4 I UrhG)

# Geschützte Werke

## ◆ Verwandte Schutzrechte

- Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)
- Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)
- Lichtbilder (§ 72 UrhG)
- Schutz des ausübenden Künstlers (§ 73 ff. UrhG)
- Schutz des Herstellers von Tonträgern (§ 85 ff. UrhG)
- Schutz des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG)
- Schutz des Datenbankherstellers (§ 87a UrhG)
- Filmwerke (§ 88 UrhG)
- Laufbilder (§ 95 UrhG)

# Schutzdauer

- ◆ Regelmäßige Schutzdauer urheberrechtlich geschützter Werke (§ 64 ff. UrhG)
  - Urheberrechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des Autors  
**„70 Jahre post mortem auctoris“**
- ◆ Für verwandte Schutzrechte gelten teilweise abweichende Fristen
  - (oft: 50 Jahre)

# Nicht geschützte Werke

## ◆ Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

- Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen, Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze
- Andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind

## ◆ Aber: Das Layout ist schutzfähig!

# Rechte des Urhebers

- ◆ Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- ◆ Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
  - Ausnahmen
    - ◆ privater Gebrauch
    - ◆ eigener wissenschaftlicher Gebrauch, wenn geboten
    - ◆ Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
    - ◆ Aufnahme in ein eigenes Archiv, sofern geboten und ein eigenes Werkstück als Vorlage dient
    - ◆ Vervielfältigung von Funksendungen zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen
    - ◆ Sonstiger eigener Gebrauch bei kleinen Teilen von Zeitungen/Zeitschriften oder bei vergriffenen Werken
    - ◆ Zitate

# Rechte des Urhebers

- ◆ Temporäre Vervielfältigung (§ 44a UrhG)
  - Proxy-Server, Caching
- ◆ Sonderfall Software
  - Lediglich eine Sicherungskopie zulässig
  - Unautorisierter Download ist strafbar
  - Dekompilierung ist unzulässig

# Rechte des Urhebers

- ◆ Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- ◆ Öffentliche Wiedergabe (§ 15 II UrhG)
  - Definition: Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie gleichzeitig eine Mehrzahl von Personen erreichen soll
- ◆ Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG)
  - Bearbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung des Urhebers ist unzulässig
  - Das Einfügen von Hyperlinks ist nach h.M. keine Bearbeitung
  - Recht zur freien Benutzung (§ 24 UrhG)

# Übertragbarkeit des Urheberrechts

- ◆ Übertragung des Urheberrechts ist nicht möglich
- ◆ Einräumung von Nutzungsrechten ist möglich
- ◆ Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht verzichtbar
- ◆ Zweckübertragungslehre
- ◆ Nutzungsart muss bei Vertragsschluss bekannt sein

# Pauschale Vergütung

- ◆ Verwertungsgesellschaften
  - z.B. GEMA, VG Wort
- ◆ Abgabe auf Geräte und Vervielfältigungsmedien (§ 54 UrhG)
  - auch Scanner, CD- und DVD-Brenner!

# Anwendbares Recht

- ◆ Territorialitätsprinzip
- ◆ Schutzlandsprinzip
- ◆ Inländerbehandlung
- ◆ Bei deliktischen Ansprüchen ist der Handlungsort und nicht der Erfolgsort maßgeblich

# Urheberrecht beim E-Learning

- ◆ Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- ◆ § 52a I Nr. 1 UrhG erlaubt ohne Zustimmung des Urhebers:

*"veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern ...*

*öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist"*

# Urheberrecht beim E-Learning

## ◆ **Vorsicht!!!**

Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig

◆ Geschützte Materialien dürfen nicht frei zugänglich ins Netz gestellt werden

◆ Ein dauerhaftes Materialarchiv für den Unterricht ist nicht zulässig

# Vergütung

- ◆ Für die öffentliche Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen
- ◆ Vertragsentwurf zwischen KMK und Verwertungsgesellschaften (noch nicht unterzeichnet)
- ◆ Für den Bereich der Schulen dauern die Verhandlungen noch an

# Vergütung

- ◆ Als Maß für die Größenordnung:  
Tarif der VG Wort (Schulen nicht erfasst)
  - € 0,125 pro Seite und Unterrichtsteilnehmer pro Unterrichtseinheit (z.B. Semester)
  - als kleine Teile eines Werkes gelten maximal 10% eines Werkes, als Teile eines Werkes maximal 25%; insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 100 Seiten öffentlich zugänglich gemacht werden
  - öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52 a UrhG ist nicht zulässig, wenn das Werk oder der benötigte Werkteil vom jeweiligen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung angeboten wird

# Ungewisse Zukunft

- ◆ § 52a UrhG gilt nur bis 31.12.2006
- ◆ Eine Nachfolgeregelung ist noch nicht verabschiedet
- ◆ Mögliche Folge:
  - Für fremde Inhalte in E-Learning-Kursen muss von jedem einzelnen Urheber die Erlaubnis eingeholt werden

# Weitere Problemfelder

- ◆ "Ideenklau"
- ◆ Haftung für Urheberrechtsverletzungen von Schülern (z.B. illegale Uploads in E-Learning-Umgebungen)
- ◆ Urheberrechtsansprüche von Schülern
- ◆ ...

# Prüfungsrecht

- ◆ Authentisierung in E-Learning-Umgebungen
- ◆ Anwendung des auf "klassische" Unterrichtsformen ausgelegten Prüfungsrechts auf E-Learning-Umgebungen

# Jugendschutz

- ◆ E-Learning darf keinen Zugang auf jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte gewähren
- ◆ Problem:  
Beiträge der jugendlichen Teilnehmer
- ◆ Auch Suchmaschinenfunktionen eröffnen möglicherweise Zugriff auf unerwünschte Inhalte
- ◆ Ggf. ist ein Jugendschutzbeauftragter zu bestellen (§ 7 JMStV)

# Datenschutzrecht

"Wozu brauche ich  
Datenschutz?"

"Ich habe schließlich  
nichts zu verbergen!"

# Potentielle Gefahren der Datenverarbeitung

- ◆ Entwürdigung des Einzelnen durch "Verdatung"
  - Degradierung des Einzelnen zur Nummer (z.B.: "..der Blinddarm von Zimmer 9.." anstatt " ..der Patient Max Meier..")
- ◆ Transparenz des Einzelnen
  - Erstellung von umfassenden Informationsprofilen über eine Person durch unzulässige Verknüpfung zulässigerweise erhobener Daten (z.B.: Eine Krankenversicherung erfährt, dass zahlreiche Blutsverwandte eines Versicherten an Krebs verstorben sind)

# Potentielle Gefahren der Datenverarbeitung

## ◆ Missbrauch der Daten

- Unerwünschte "Zweitverwertung" von einmal erhobenen Daten (z.B.: Verkauf von Adressen an Versender von Werbematerial)

## ◆ Manipulation der Daten und dadurch indirekt der Person

- Personen werden zunehmend durch ihre Daten definiert. Folge ist die Gefahr, dass die veränderten Daten im Endeffekt die Person beeinflussen, auf die sich die Daten beziehen (z.B.: Eine Manipulation von Schufa-Daten hat direkte Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit)

# Geschichte des Datenschutzrechts

- ◆ **1969:** "Mikrozensus-Beschluss" des BVerfG ([1 BvL 19/63 vom 16.07.1969](#)) zur Verfassungsmäßigkeit von Repräsentativstatistiken
- ◆ **1970:** Erstes Datenschutzgesetz in Deutschland: Datenschutzgesetz des Landes Hessen
- ◆ **1978:** Bundesdatenschutzgesetz
- ◆ **bis 1981:** Landesdatenschutzgesetze in allen alten Bundesländern
- ◆ **1983:** Volkszählungsurteil des BVerfG ([1 BvR 209/83 u.a. vom 15.12.1983](#)) zur Reichweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

# Geschichte des Datenschutzrechts

- ◆ **1991**: 1. Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes
- ◆ **1995**: "EU-Datenschutzrichtlinie" ([95/46/EG](#))
- ◆ **1997**: "EU-Telekommunikationsdatenschutzrichtlinie" ([97/66/EG](#))
- ◆ **1997**: Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG)
- ◆ **2001**: 2. Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes
- ◆ **2002**: Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ([2002/58/EG](#))

# Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## ◆ Konsequenz aus dem "Volkszählungsurteil" des BVerfG:

- Jeder Bürger hat das Recht grundsätzlich über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten selbst zu bestimmen
- Der Betroffene hat ein Recht zu erfahren, welche Daten über ihn gespeichert wurden
- Nach Möglichkeit ist das Prinzip der Selbstauskunft anzuwenden  
→ **Prinzip der Datensparsamkeit, "Systemdatenschutz"**

# Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden  
→ **Zweckbindungsgrundsatz**
- Auch "belanglose" Daten fallen in den Schutzbereich des Datenschutzrechts

# Begriffsdefinitionen

## ◆ Personenbezogene Daten

- § 3 III 1 BDSG: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (**Betroffener**)  
→ Daten über die Verhältnisse juristischer Personen sind aus dem Schutzbereich der strengen Datenschutzregelungen ausgeschlossen

# Begriffsdefinitionen

## ◆ Erheben von Daten

- Beschaffen von Daten über den Betroffenen

## ◆ Speichern von Daten

- Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten

## ◆ Verändern von Daten

- inhaltliches Umgestalten personenbezogener Daten

## ◆ Übermitteln von Daten

- bekannt Geben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an Dritte

## ◆ Sperren von Daten

- Kennzeichnung von Daten, um deren weitere Verarbeitung zu verhindern

## ◆ Löschen von Daten

- Unkenntlichmachen gespeicherter Daten

## ◆ Verarbeiten von Daten

- Oberbegriff für die einzelnen Vorgänge des Speicherns, Veränderns, Übermittels, Sperrens und Löschens

## ◆ Nutzen von Daten

- § 3 Abs. 5 BDSG: jegliche andere Verwendung von Daten

# Bundesdatenschutzgesetz

## - Anwendungsbereich -

- ◆ Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch Bundesbehörden und andere öffentliche Stellen des Bundes
- ◆ Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch nichtöffentliche Stellen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen
- ◆ Anwendungsbereich in räumlicher Hinsicht:
  - Die Stelle, die die Daten erhebt oder verarbeitet, hat in Deutschland ihren Sitz
  - Im EU-Ausland gelten durch die EU-Datenschutzrichtlinie vergleichbare Standards wie in Deutschland

# Datenschutzgesetze der Länder

- ◆ Das BDSG ist nicht anwendbar, wenn Daten durch Landesbehörden oder andere öffentliche Stellen eines Landes erhoben oder verarbeitet werden
- ◆ Maßgebliche Norm für Baden-Württemberg:
  - Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

# Verbotsgrundsatz

- ◆ Den Bundes- und Landesgesetzen zum Datenschutz ist der **Verbotsgrundsatz** gemeinsam
  - Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich im Bundesdatenschutzgesetz selbst oder einem anderen Gesetz erlaubt ist oder wenn der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 BDSG)
- ◆ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
  - **"Alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten!"**

# Betroffenenrechte

- ◆ Auskunftsrecht
- ◆ Recht auf Berichtigung, Löschung, Sperrung
- ◆ Schadensersatzanspruch

# Betroffenenrechte

- ◆ Anrufung des Datenschutzbeauftragten
  - Jeder Bürger kann den Bundes(Landes-) datenschutzbeauftragten anrufen, wenn er der Ansicht ist, dass er durch öffentliche Stellen des Bundes (eines Landes) bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihn betreffender personenbezogener Daten in seinen Rechten verletzt wurde
  - Der Datenschutzbeauftragte untersucht den Vorgang und spricht eine Empfehlung aus
  - Auf Wunsch wahrt er die Anonymität des Beschwerdeführers

# Datenschutzbeauftragte in Bund und Land

- ◆ **Der Bundesbeauftragte für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Peter Schaar

<http://www.bfdi.bund.de>

- ◆ **Der Landesbeauftragte für den  
Datenschutz Baden-Württemberg**

Peter Zimmermann

[http://www.baden-  
wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)

# Behördliche Datenschutzbeauftragte

- ◆ Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 10 LDSG)
- ◆ Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei und dem Leiter der jeweiligen Stelle direkt unterstellt
- ◆ Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Identität von Betroffenen und von Umständen, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen
- ◆ Aufgaben ähnlich denen der Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragten, jedoch auf Ebene der Behörde
- ◆ Beanstandung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften bei dem Leiter der jeweiligen Stelle

# Datenschutz beim E-Learning

- ◆ Pflicht zur Errichtung einer datenschutzfreundlichen Systemumgebung
- ◆ Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen dahingehend, keine oder nur möglichst wenige personenbezogene Daten zu erheben, zu erarbeiten oder zu nutzen  
**(Systemdatenschutz)**
- ◆ Verwendung von Pseudonymen soll nach Möglichkeit unterstützt werden

# Datenschutz beim E-Learning

- ◆ Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind verpflichtet, die zur Ausführung datenschutzrechtlicher Bestimmungen notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen
  - personelle und infrastrukturelle Vorkehrungen
    - ◆ differenzierte Speicher-, Zugriffs und Übermittlungskontrollen
  - Verhinderung unbefugter Zugriffe von außen
    - ◆ Installation und regelmäßige Aktualisierung von Firewalls und Virenschutzsoftware

# Datenschutzhinweis

- ◆ Der Diensteanbieter ist verpflichtet, den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten (§ 4 TDDSG)
- ◆ Eine Belehrung ist auch bei verdeckter Datenerhebung erforderlich (z.B. Logfiles, Cookies)
- ◆ Soweit der Betroffene nicht gesetzlich zur Duldung der Datenerhebung verpflichtet ist, muss er einwilligen
  - Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

# Logfiles

- ◆ Technische Möglichkeit zur Identifizierung des Nutzers durch unzulässiges Zusammenführen von Daten
- ◆ Erstellen von Nutzerstatistiken ist zulässig
- ◆ langfristiges Archivieren nicht-anonymisierter Logfiles ist nicht zulässig

# "Überwachungsfunktionen" in E-Learning-Umgebungen

## ◆ Faustregel:



- Wozu brauche ich die Daten (**Zweck**)?
- Muss ich die Daten auf diese Weise erheben und ist diese überhaupt geeignet, das Ziel zu erreichen (**Mittel**)?
- Kann ich das selbe Ziel auch auf eine Weise erreichen, die weniger in die Rechte des Betroffenen eingreift (**Zweck-Mittel-Relation**)?

# Wer ist gerade online?

- ◆ Wozu benötigt der Lehrer / Schüler diese Information über Teilnehmer eigener / anderer Kurse?
- ◆ Kann der Teilnehmer sich ggf. "unsichtbar" machen?

## Zur Zeit online [-]

(In den letzten 5 Minuten)

 **Dark Ulrich** 

 **Speiser Iris**

 **Krauss Martin** 

# Wer war wann zuletzt online?

- ◆ Muss der Lehrer wissen, wann der Schüler zuletzt online war?
- ◆ Muss der Schüler wissen, wann der Lehrer / die Mitschüler zuletzt online war?

## Fortbildner/innen

| Vorname / Nachname  | Stadt/Ort        | Land        | Letzter Zugriff ↑     |
|---|------------------|-------------|-----------------------|
|  <b>Carsten Gump</b>   | <b>Waldbrunn</b> | Deutschland | 23 Stunden 28 Minuten |
|  <b>Katharina K...</b> | <b>Waldbrunn</b> | Deutschland | 20 Tage 19 Stunden    |

# Statistik

- ◆ Ist ein derart detailliertes Protokoll erforderlich?
- ◆ Wieso wird die IP-Adresse erfasst?

|                           |              |              |                    |              |
|---------------------------|--------------|--------------|--------------------|--------------|
| Don 2 Februar 2006, 17:01 | 134.96.81.27 | Speiser Iris | user view          | Gerber Sonja |
| Don 2 Februar 2006, 17:00 | 134.96.81.27 | Speiser Iris | user view all      |              |
| Don 2 Februar 2006, 16:58 | 134.96.81.27 | Speiser Iris | user view          | Speiser Iris |
| Don 2 Februar 2006, 16:56 | 134.96.81.27 | Speiser Iris | course user report | Speiser Iris |
| Don 2 Februar 2006, 16:56 | 134.96.81.27 | Speiser Iris | course user report | Speiser Iris |
| Don 2 Februar 2006, 16:55 | 134.96.81.27 | Speiser Iris | course user report | Speiser Iris |

# IP-Auflösung Gefahr von Fehlinformation

- ◆ Die Auflösung von IP-Adressen liefert nicht immer eine verlässliche Information über den Standort des Nutzers

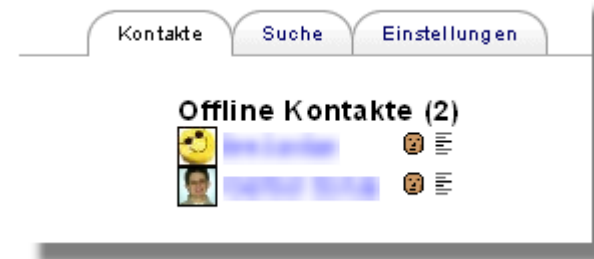
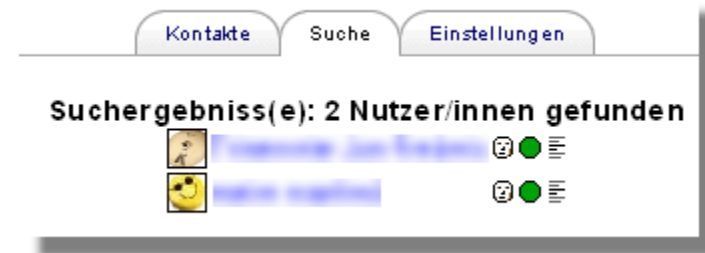
*"Speiser Iris  
(84.166.190.42) is  
located in Marina  
Del Rey, California,  
United States"*



Speiser Iris [Saarbrücken, DE] : (84.166.190.42) is located in Marina Del Rey, California, United States.  
(33.98, -118.45)

# Kontakte

- ◆ Kontaktliste ermöglicht Einsicht in den Onlinestatus von Personen außerhalb der eigenen Kurse ohne deren Zustimmung



# Weitere Problemfelder

- ◆ Wer hat Einsicht in die Lernumgebung (Vorgesetzte, Kollegen, Dritte)?
- ◆ Weitergabe von Daten aus der Lernumgebung
- ◆ Anonymisierung von Kursen (z.B. zur nachträglichen Dokumentation)
- ◆ ...



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

Ass. jur. Iris Speiser  
Universität des Saarlandes  
Institut für Rechtsinformatik  
66123 Saarbrücken  
[i.speiser@mx.uni-saarland.de](mailto:i.speiser@mx.uni-saarland.de)

